

Waffengesetz: WaffG

Gade

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77179-8
C.H.BECK

gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und -munition).

(2) ¹Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. ²Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) ¹Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. ²Der Jagdscheininhaber nach Satz 1 hat binnen zwei Wochen nach Erwerb einer Langwaffe bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) ¹Ein Jäger darf Jagd Waffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagd Waffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. ²Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

(7) ¹Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. ²Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagd Waffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) ¹Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagd Waffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. ²Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

(9) ¹Auf Schalldämpfer finden die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. ²Die Schalldämpfer gemäß Satz 1 dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeu-

erzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.

Übersicht

	R.n.
I. Allgemeines	1
II. Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und dazugehöriger Munition bei Jägern (Abs. 1)	2
1. Begriff des Jägers	3
2. Jagdscheine	7
a) Jahresjagdschein	8
b) Tagesjagdschein	9
c) Ausländerjagdschein	10
d) Ausländische Jagdscheine	11
e) Jugendjagdschein	12
f) Falknerjagdschein	13
g) Allgemein gültiger Jagdschein	14
3. Für die Jagdausübung benötigte Schusswaffen und Munition (Abs. 1 Nr. 1)	15
4. Jagdwaffen und Munition (Abs. 1 Nr. 2)	17
III. Weitere Erwerbs- und Besitzerleichterungen für Jäger (Abs. 2)	20
1. Ausnahme von § 6 Abs. 3 S. 1 (Abs. 2 S. 1)	21
2. Unwiderlegbar vermutetes Bedürfnis für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins (Abs. 2 S. 2)	22
IV. Erlaubnisfreier Erwerb von Langwaffen für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins (Abs. 3)	23
V. Gleichstellung von Jagdschein und WBK (Abs. 4)	27
VI. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen (Abs. 5)	28
VII. Erlaubnisfreies Führen und Schießen (Abs. 6)	29
1. Befugte Jagdausübung (Abs. 6 S. 1 Hs. 1)	30
2. Im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung (Abs. 6 S. 1 Hs. 2)	31
3. Gleichstellung naturschutzrechtlicher Abschussmöglichkeiten (Abs. 6 S. 2)	34
VIII. Inhaber eines Jugendjagdscheins (Abs. 7)	35
1. Keine Erlaubnis für Jugendjagdscheininhaber (Abs. 7 S. 1)	36
2. Vorübergehender Umgang mit Waffen und Munition durch Jugendjagdscheininhaber (Abs. 7 S. 2)	37
IX. Personen in der Ausbildung zum Jäger (Abs. 8)	38
X. Schalldämpfer (Abs. 9)	40
XI. Verbotsausnahmen	49
1. Umgang mit Faustmessern, § 40 Abs. 3 S. 1	50
2. Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, § 40 Abs. 3 S. 4, 5	51

I. Allgemeines

- 1 Der Gesetzgeber hat die Voraus. für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schussw. und Munition für die große Nutzergruppe der Jäger in § 13 **zusammengeführt**.

II. Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und dazugehöriger Munition bei Jägern (Abs. 1)

In Abs. 1 der Vorschrift wird zunächst klargestellt, dass das dem Grundsatz nach in § 8 festgeschriebene zentrale Bedürfnisprinzip des deutschen Waffenrechts auch hinsichtlich der Waffennutzergruppe der Jäger gilt (ausf. zur waffenrechtl. Bedürfnisprüfung bei Jägern *Scheffer GewArch* 2005, 278; zu Erbrechtsfragen beim Tod eines Jägers *Frank ZEV* 2005, 475 f.). Insoweit handelt es sich bei der Bedürfnisregelung des § 13 Abs. 1 um eine *lex specialis* zur Bedürfnisregelung des § 8 und sie findet daher vorzugsweise Anwendung auf die Nutzergruppe der Jäger. Der Regelung des § 8 kommt lediglich eine **Auffangfunktion** zu.

1. Begriff des Jägers

Generell ist ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schussw. und dazugehöriger Munition anzuerkennen, soweit der Antragst. **Jäger** ist und zudem glaubhaft gemacht werden kann, dass die beantragte Schussw./Munition zum beantragten Zweck **benötigt** wird (Abs. 1 Nr. 1). Schließlich darf die beantragte Waffe nicht nach den Vorschriften des BJagdG verboten sein (Abs. 1 Nr. 2).

Zentraler Anknüpfungspunkt der Regelungen zum Erwerb und Besitz von Schussw. und Munition durch Jäger ist zunächst der Umstand, dass der **Antragst.** die Eigenschaft eines **Jägers** iSv § 13 (Jäger im waffenrechtl. Sinn) aufweist. Grds. ist Jäger im waffenrechtl. Sinn nach § 13, wer **Inhaber eines gültigen Jagdscheins iSv § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG** ist. Indes qualifiziert nicht jeder Jagdschein den Inhaber automatisch als Jäger im waffenrechtl. Sinn, so der Falknerjagdschein, → Rn. 13, und der Jugendjagdschein, → Rn. 12 (so auch *Apel/Bushart WaffG* § 13 Rn. 3; *Heller/Soschinka/Rabe WaffR* Rn. 1353). Vielmehr muss ein **gültiger Jahres- oder Tagesjagdschein** vorliegen, damit für den Inhaber die Jägereigenschaft im waffenrechtl. Sinn angenommen werden kann. Der Ausländerjagdschein wird als Jahres- oder Tagesjagdscheins ausgestellt und ist damit ein Unterfall derselben. Als eine Erlaubnis nach deutschem Recht stellt der Ausländerjagdschein einen vollwertigen Jagdschein dar und begründet daher die Jägereigenschaft im waffenrechtl. Sinn.

Wer lediglich die Jägerprüfung abgelegt hat, ist **nicht** Jäger im waffenrechtl. Sinn (vgl. *WaffVwV* Nr. 13.1).

Nur wer Jäger im waffenrechtl. Sinne ist, kann sich auf die privilegierenden Regelungen des § 13 berufen.

Die Vorausss. für den Erwerb und Besitz von Jagdwaffen richten sich danach, welche Art Jagdschein im Einzelfall vorliegt.

Der Begriff des Jägers iSd § 13 (Jäger im waffenrechtl. Sinn) ist von dem in § 32 zu unterscheiden. Während nach § 13 nur derjenige Jäger ist, wer Inhaber eines von einer deutschen Beh. ausgestellten gültigen Jahres- oder Tagesjagdscheins ist, fasst § 32 den Jägerbegriff weiter. Jäger iSd § 32 ist auch derjenige, der über keinen gültigen deutschen Jagdschein verfügt, aber berechtigt im Ausland jagt. Demnach qualifiziert ein durch eine ausländische Beh. ausgestellter Jagdschein (ausländischer Jagdschein) zwar zum Jäger nach § 32, aber nicht zum Jäger im waffenrechtl. Sinn nach § 13.

Indem der Gesetzgeber für Jäger generell ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schussw. und dazugehöriger Munition anerkennt, erleichtert er für diese Nutzergruppe den Erwerb und Besitz ggü. anderen Waffeninteressenten.

Diese weniger strengen waffenrechtl. Beschränkungen resultieren zum einen aus dem Umstand, dass Jäger im Rahmen des Jagdscheinerwerbs eine anspruchsvolle **Jägerprüfung unter staatlicher Aufsicht** absolviert haben, wobei die Jagdausübung in den Jagdgesetzen des Bundes und der Länder detailliert geregelt ist (vgl. *Lorz/Metzger/Stöckel BJagdG* § 3 Rn. 5 ff.; *Schuck BJagdG* § 3 Rn. 12 ff.). Die Jäger-

prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlich-praktischen Teil sowie einer Schießprüfung. In der Jägerprüfung müssen ausreichende Kenntnisse hinsichtlich der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen und Jagdhunden usw. nachgewiesen werden (vgl. *Lorz/Metzger/Stöckel* BJagdG § 15 Rn. 13 ff.; *Schuck* BJagdG § 15 Rn. 33 ff.).

Zudem bezieht sich das geltend gemachte Bedürfnis im Zusammenhang mit der Jagd regelm. auf die für die öffentl. Sicherheit und Ordnung weniger gefährlichen Langwaffen (Flinten und Büchsen).

2. Jagdscheine

- 7 Das Gesetz differenziert zwischen **verschiedenen Arten von Jagdscheinen**. Grds. ist zwischen dem Jugendjagdschein, Falknerjagdschein, Jahresjagdschein, Tagesjagdschein und dem Ausländerjagdschein zu unterscheiden:
- 8 **a) Jahresjagdschein.** Der Erteilung des Jahresjagdscheins, welcher höchstens für die Dauer von drei Jagdjahren gilt, richtet sich nach § 15 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 4 S. 5 BJagdG. Das **Jagdjahr** beginnt am 1.4. und endet am 31.3., vgl. § 11 Abs. 4 S. 5 BJagdG.
- 9 **b) Tagesjagdschein.** Der Jagdschein kann durch die zust. Beh. ebenfalls als Tagesjagdschein für 14 aufeinander folgende Tage ausgestellt werden, § 15 Abs. 2 BJagdG. Die Erteilung erfolgt nach einheitlichen Mustern, welche durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgegeben werden (Abb. bei *Heller/Soschinka/Rabe* WaffR Rn. 1350).
- 10 **c) Ausländerjagdschein.** Ausländern, welche die Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland begehren, kann nach den Vorschriften des § 15 Abs. 4, 6 BJagdG ein sog. Ausländerjagdschein als Jahres- oder Tagesjagdschein ausgestellt werden.
- 11 **d) Ausländische Jagdscheine.** Im Gegensatz zum Ausländerjagdschein, bei dem es sich um eine waffenrechtl. Erlaubnis nach deutschem Recht handelt, qualifizieren ausländische Jagdscheine deren Inhaber nicht als Jäger im waffenrechtl. Sinn. In diesen Fällen scheidet die Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis nach den Bestimmungen des § 13 aus. Eine Entsch. über die Erteilung waffenrechtl. Erlaubnisse hat von daher prinzipiell nach den allg. Bestimmungen des Waffenrechts zu erfolgen. Die Anerkennung ausländischer Jagdscheine wird nach den Vorschriften des jeweiligen Landesrechts getroffen. Die Bundesländer prüfen, ob die im Herkunftsland des Ausländers abgelegte Prüfung im Wesentlichen der deutschen Jägerprüfung entspricht. IERG müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten den Mindestvoraus. des § 15 Abs. 5 S. 1 BJagdG genügen (*Schuck* BJagdG § 15 Rn. 10).
- 12 **e) Jugendjagdschein.** Gem. § 16 BJagdG darf Personen, die das 16. Lebensj. vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, nur ein **Jugendjagdschein** erteilt werden. Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein. Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

Der Jugendjagdschein ermöglicht gem. § 13 Abs. 7 eingeschränkt den erlaubnisfreien Erwerb, Besitz und das Führen von Schussw. sowie das erlaubnisfreie Schießen damit (→ Rn. 37 ff.). Mit Eintritt der Volljährigkeit wird auf Antrag der Jagdschein erteilt, vgl. § 15 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG.

Ein auf Dauer angelegter Schusswaffenerwerb scheidet auf Basis eines Jugendjagdscheines aus.

f) Falknerjagdschein. Die Ausstellung des Falknerjagdscheins (§ 15 Abs. 1 S. 3 BJagdG) erfolgt nach der Vorschrift des § 15 Abs. 7 BJagdG. Falkner bekommen im Rahmen ihrer Jagdausbildung keine ausreichenden Kenntnisse des Waffenrechts, der Waffentechnik und der Führung von Jagdwaffen, einschl. Feuerwaffen, vermittelt. Solche Kenntnisse müssen dementspr. auch in der Falknerjagdprüfung nicht nachgewiesen werden (vgl. *Lorz/Metzger/Stöckel* BJagdG § 15 Rn. 20; *Schuck* BJagdG § 15 Rn. 9).

Der Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 1 S. 3 BJagdG weist eine Person nicht als Jäger iSd WaffG aus. Inhabern kann daher eine **Erlaubnis auf Grund des § 13 nicht erteilt werden**, es gelten hier vielmehr die allg. Bedürfnisregelungen (vgl. *Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 3).

g) Allgemein gültiger Jagdschein. Grundvoraus. für die Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis auf Grund eines Bedürfnisses nach § 13 ist demgemäß stets die Inhaberschaft eines **allgemein gültigen** Jagdscheins im oben dargestellten Sinn. Dies sind sowohl der Jahres- wie auch der Tagesjagdschein.

Im Zuge der Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis (typischerweise WBK) geht es darum, ein **dauerhaftes waffenrechtl. Bedürfnis** zu belegen. Aus diesem Grunde wird typischerweise nur ein gültiger **Jahresjagdschein** tauglich sein, um das zur Erteilung einer WBK erforderliche Bedürfnis darzulegen. Ein Tagesjagdschein reicht hierfür auf Grund seiner eng begrenzten Gültigkeitsdauer (bis zu 14 Tage) im Regelfall nicht aus. Möchte ein Tagesjagdscheininhaber Jagdwaffen auf Dauer erwerben, so hat er ein Bedürfnis hierfür in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen (vgl. WaffVwV Nr. 13.1). Dies wird etwa zu bejahen sein, wenn der Antragst. belegen kann, in der Vergangenheit in einer gewissen Regelmäßigkeit als Gast an Jagden (jeweils mit Leihwaffe und gültigem Tagesjagdschein) teilgenommen zu haben und dies auch für die Zukunft anzunehmen ist. Sowohl der Langwaffen- wie auch Kurzwaffenwerb setzt in dieser Konstellation eine Erwerbserlaubnis (Waffenvereintrag in die WBK) voraus.

Davon unbenommen qualifiziert auch ein gültiger Tagesjagdschein dessen Inhaber zum Jäger im waffenrechtl. Sinn. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung beim vorübergehenden Erwerb (Ausleihe) von Jagdlangwaffen nach § 13 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1 Nr. 1. Gleichfalls beim erlaubnisfreien Führen von Jagdwaffen durch Jäger nach § 13 Abs. 6.

Gültig bleibt der (Jahres-)Jagdschein, soweit er verlängert wird. Wird er nicht verlängert, ist er nicht mehr gültig. Ebenso liegt kein gültiger Jagdschein vor, wenn er für ungültig erklärt oder eingezogen wurde (vgl. § 18 BJagdG) oder die Einziehung nach einer Ordnungswidrigkeit bzw Straftat angeordnet wird (§§ 40, 41 BJagdG) oder er auf Grund eines Jagdverbotes beschlagnahmt bzw amtlich verwahrt wird. Läuft ein bereits erteilter Jagdschein zeitl. ab und wird nicht verlängert, so kann sich der Antragst. in Ermangelung eines Bedürfnisses nicht mehr auf § 13 stützen. Ist eine waffenrechtl. Erlaubnis bereits nach § 13 erteilt worden, so entfällt mit der unterbliebenen Verlängerung des Jagdscheins das Bedürfnis und damit eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 essenzielle Voraus. für die Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis nach § 13. In diesen Fällen folgt prinzipiell zwingend die Einleitung eines Widerrufsverfahrens nach § 45 Abs. 2 S. 1 (*Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 4). Zu berücksichtigen ist, dass nach § 45 Abs. 3 S. 1 vom Widerruf der waffenrechtl. Erlaubnis abgesehen werden kann, soweit der Bedürfniswegfall lediglich vorübergehender Natur ist. Dies kann etwa angenommen werden, wenn der Inhaber eines Jahresjagdscheins lediglich vergessen hat, diesen verlängern zu lassen und die Verlängerung als bald besorgen wird (→ § 45 Rn. 9).

Aus besonderen Gründen kann auch im Falle eines endgültigen Bedürfniswegfalls von einem Widerruf abgesehen werden (→ § 45 Rn. 7 ff.).

3. Für die Jagdausübung benötigte Schusswaffen und Munition (Abs. 1 Nr. 1)

- 15 Für die Anerkennung des waffenrechtl. Bedürfnisses von Jägern muss der Antragst. glaubhaft machen, dass er die begehrten Schussw. und Munition **für die Jagdausübung benötigt**. Der Wortlaut der Regelung stellt klar, dass nicht nur die Ausübung der Jagd selbst der angestrebte Zweck sein kann. Vielmehr ist auch das Training im jagdlichen Schießen einschl. jagdlicher Schießwettkämpfe vom Gesetzgeber als Zweck des Waffenerwerbs anerkannt. Hierdurch wird dem Antragst. der Erwerb spezieller Schussw. zum jagdlichen Schießen ermöglicht. Im Rahmen des jagdlichen Schießens werden unter Schießstandbedingungen spezielle auf die Jagd bezogene Schießtechniken und -fertigkeiten geübt und vervollkommen (BT-Drs. 14/8886, 111). Hierbei können häufig wesentl. günstigere Waffen und kostengünstigere Munition verwendet werden als bei der Jagd selbst, welche unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Tierschutzes nicht selten sehr hohe Anforderungen an die verwendete Waffe/Munition stellt. Ein Bsp. hierfür sind Repetierbüchsen, welche für das Kaliber .22 l.r. eingerichtet sind.

Der Begriff des Benötigens entspricht inhaltlich dem der **Erforderlichkeit** in § 8. Mit dieser Voraus. stellt der Gesetzgeber sicher, dass über die für Jäger greifende Sondervorschrift des § 13 nur solche Schussw. erworben werden können, welche **tatsächlich Jagd Zwecken dienen**. So benötigt ein Jäger die beantragte Waffe insbes. dann nicht, wenn er bereits über ausreichend Jagdwaffen verfügt.

Zur sind das Jagdtraining und Wettkämpfe im jagdlichen Schießen als Erwerb-zweck von der Vorschrift mit erfasst, allerdings lassen § 13 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 8 doch nicht den Erwerb von Waffen durch Jäger zu anderen Zwecken als der Jagd iwS zu. Ein Erwerb zu anderen als jagdlichen Zwecken iwS soll über die Vorschrift des § 13 gerade **nicht möglich** sein, etwa zum Anlegen einer Waffensammlung oÄ.

- 16 Die **Voraus.** des § 13 Abs. 1 Nr. 1 **müssen** vom Antragst. **glaubhaft gemacht werden**. Nach diesem unbestimmten Rechtsbegriff reicht eine bloße Behauptung, die beantragte Waffe werde zur Jagdausübung benötigt, nicht aus. Anknüpfungspunkt des Glaubhaftmachens können zwar stets nur Tatsachen sein, anhand welcher der jeweils geltend gemachte Umstand darzulegen ist. Gleichwohl muss der Antragst. nicht belegen, die Jagd auch tatsächlich auszuüben (vgl. BT-Drs. 14/7758, 62). Die Glaubhaftmachung verlangt lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der behaupteten Tatsache. Zum Glaubhaftmachen dürfte in der Praxis die Vorlage der WBK ausreichen (*Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 7), da aus dieser ersichtlich ist, welche Schussw. der Antragst. besitzt und vor allem, ob er bereits über entspr. Jagdwaffen verfügt, welche er im konkreten Einzelfall begehrt.

4. Jagdwaffen und Munition (Abs. 1 Nr. 2)

- 17 Schließlich darf die beantragte Waffe nicht nach dem BJagdG verboten sein, damit ein Bedürfnis im Einzelfall anerkannt werden kann (vgl. im Einzelnen *Lorz/Metzger/Stöckel* BJagdG § 19 Rn. 4; *Schuck* BJagdG § 19 Rn. 3 ff.). Wie bereits dargestellt, erfasst die Vorschrift des § 13 ausschl. Jagdwaffen. Diese Eigenschaft wird nicht über die prinzipielle Eignung der Waffe zur Jagd geklärt. Dies war zwar ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen (vgl. BT-Drs. 14/8886, 111), dürfte aber in der Praxis kaum möglich sein, weshalb von dieser Prüfung Abstand genommen wurde und nunmehr ausschl. zu prüfen ist, ob die **beantragte Waffe** nach den Vorschriften des BJagdG **verboten** ist. Erheblich ist nicht, ob eine Waffe für bestimmte Arten der Jagd verboten ist, erfasst sind hier vielmehr nur **generelle Verbote nach dem BJagdG** (so auch *Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 8).

Als **Prüfungsmaßstab** ist in diesem Zusammenhang daher § 19 BJagdG heranzuziehen, welcher verschiedene Verbote enthält. Allerdings sind die meisten dort geregelten Verbote munitionsbezogen und insofern für die hier konkret aufgeworfene Fragestellung ohne Bedeutung. Die in § 19 BJagdG enthaltenen waffenbezogenen Verbote betreffen ganz überwiegend lediglich einzelne Formen der Jagd und sind daher **unerheblich**.

Von Bedeutung ist hier allein § 19 II Nr. 2 c) BJagdG. Nach dieser Vorschrift (in ihrer Fassung bis zum 22.9.2016) sollten nach jüngster Rspr. des BVerwG (Urt. vom 7.3.2016, AZ 6 C 60/14) sämtliche halbautomatischen Langwaffen (Büchsen) jagdrechtl. verboten sein, soweit sie nur dazu *geeignet* waren, Patronenmagazine mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen aufzunehmen. Ein jagdrechtl. Bedürfnis war für solche Waffen nach dieser Rspr. von vornherein ausgeschlossen. Zuvor wurde das Verbot des § 19 II Nr. 2 c) BJagdG gemeinhin als verhaltensbezogenes Verbot aufgefasst und ein jagdrechtl. Interesse daher auch für solche halbautomatischen Büchsen anerkannt. Entsprechend befanden sich zum Zeitpunkt der neuen Rspr. des BVerwG zahlreiche solcher Waffen in rechtmäßigem Jägerbesitz.

In Reaktion hierauf hat der Gesetzgeber § 19 II Nr. 2 c) BJagdG **mit Wirkung zum 23.9.2016** geändert. Hierdurch ist klargestellt, dass nicht alle halbautomatischen Büchsen für die Jagd verboten sein sollen, soweit sie nur *geeignet* sind, größere Patronenmagazine (mehr als zwei Patronen) aufzunehmen. Verboten sein soll jagdrechtl. lediglich die **Jagdausübung** mit halbautomatischen Waffen, „die mit insgesamt mehr als drei Patronen **geladen** sind“. Das Verbot ist demnach iS. Verhaltensanforderung an den Jäger und nicht als gegenstandsbezogen auf einen Waffentypus gefasst. Halbautomatische Büchsen sind auch dann jagdrechtl. nicht verboten, wenn sie für die Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen geeignet sind. Demnach bleibt für diese auch ein jagdrechtl. Bedürfnis nach dem WaffG anerkannt.

Soweit das mit dem 7. AndG (→ Einf. Rn. 26d) eingeführte grds. Umgangsverbot hinsichtlich bestimmter Magazine mit großer Ladekapazität (→ Anl. 1 Rn. 87a ff., → Anl. 2 Rn. 25a ff.) einem Jäger ggü. nach Maßgabe des § 58 Abs. 17 nicht wirksam geworden ist (→ § 58 Rn. 30 ff.), darf er dieses weiterhin rechtmäßig besitzen und auch bei der Jagd verwenden, sofern sich insgesamt nicht mehr als drei Patronen in der Waffe befinden.

Für die Jagd im Ausland kann in besonders begründeten Einzelfällen auch ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition anerkannt werden, welche nach dem BJagdG nicht zugelassen sind. Das Bedürfnis bemisst sich in diesen Fällen nach den allg. Grundsätzen des § 8 (vgl. WaffVwV Nr. 13.1).

Von dieser Regelung **unberührt** bleiben die **allg. Waffenverbote nach dem WaffG**. Diese erfahren durch den Verweis auf die Waffenverbote nach dem BJagdG keine Einschränkung. Ein jagdrechtl. **Bedürfnis für nach dem WaffG verbotene Schussw.** sowie den Schussw. gleichgest. tragbare Gegenstände **scheidet daher aus**.

Soweit das WaffG für Jäger Ausnahmen vom grds. Umgangsverbot mit bestimmten Waffen vorsieht (→ § 40 Rn. 6a ff.), kommt auch ein jagdrechtl. Bedürfnis in Betracht.

III. Weitere Erwerbs- und Besitzerleichterungen für Jäger (Abs. 2)

Abs. 2 der Vorschrift sieht weitere Erleichterungen für die Gruppe der Jäger beim Erwerb und Besitz von Schussw. vor, namentlich werden Ausnahmen von bestimmten Vorschriften des WaffG für Jäger festgeschrieben.

1. Ausnahme von § 6 Abs. 3 S. 1 (Abs. 2 S. 1)

- 21 Das grds. Erfordernis, dass Personen, die noch nicht das 25. Lebensj. vollendet haben, allg. für den Ersterwerb von Schussw. ein fachärztliches, amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung zum Besitz von Schussw. erbringen müssen, **gilt nicht für Jäger**. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Absolventen einer Jägerprüfung ihre waffenrechtl. Eignung hinlänglich belegt haben (vgl. *Gade WaffR* S. 121).
- 21a Diese Ausnahme soll auch greifen, wenn der Jäger in anderer Eigenschaft (etwa als Sportschütze) eine dem Grunde nach dem § 6 Abs. 3 unterfallende Schusswaffe erwerben möchte, da die persönliche Eignung für eine Person stets nur einheitlich bewertet werden könne (vgl. *WaffVwV* Nr. 6.4).

2. Unwiderlegbar vermutetes Bedürfnis für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins (Abs. 2 S. 2)

- 22 Gem. Abs. 2 S. 2 sind für den Erwerb und Besitz von **Langwaffen** (Anl. 1 Abschn. 1 UAbschn. 1 Nr. 2.5) sowie für den Erwerb und Besitz von **zwei Kurzwaffen** Inhaber eines **gültigen** Jahresjagdscheins **von jeglicher Bedürfnisprüfung freigestellt**, soweit es sich bei den beantragten Schussw. um Jagdwaffen handelt, was der Fall ist, wenn diese **nicht** nach den Vorschriften des BJagdG generell verboten sind. Es findet **keine** behördliche **Bedürfnisprüfung** statt, dieses wird vom Gesetzgeber unwiderlegbar vermutet.

Der Jahresjagdschein muss **gültig** sein, ohne dass der Wortlaut der Norm dies ausdr. klarstellt.

- 22a Die **zwei Kurzwaffen** werden durch den Gesetzgeber gleichsam als zur **Grundausstattung** eines Jägers dazu gehörend zugestanden. Sie dienen häufig als Fangschussw. bei der Jagd zum Töten verletzter (angeschossener) Tiere und dürfen darüber hinaus gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2d) BJagdG lediglich für die Bau- und Fallenjagd eingesetzt werden, woraus sich bereits die zahlenmäßige Begrenzung herleiten lässt. Eine Zulassung zum Fangschuss ist nicht zwingend erforderlich (vgl. *WaffVwV* Nr. 13.2).

Möchte der Jäger eine **dritte Kurzwaffe** erwerben, so kann er dies nur nach Abs. 1 Nr. 1, wonach er belegen muss, die beantragte Waffe tatsächlich für die Jagdausübung zu benötigen, was voraussetzt, dass die beiden in der Grundausrüstung enthaltenen Kurzwaffen für die von ihm verfolgten Jagdzwecke nicht ausreichen (vgl. *OVG Münster GewArch* 2005, 295; dazu *Scheffer GewArch* 2005, 298).

Ein Bedürfnis des Jagdscheininhabers für den Erwerb einer **dritten Kurzwaffe** ist dann nicht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuerkennen, wenn es ihm zuzumuten ist, sich von einer der zwei Kurzwaffen zu trennen, die er auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 ohne gesonderten Nachweis einer Bedarfslage in Besitz hat, weil diese wegen entspr. Einsatzmöglichkeit der anderen Kurzwaffe tatsächlich zur Jagdausübung nicht benötigt wird (*OVG Münster GewArch* 2005, 295). Nach Auffassung des *OVG Münster* entspricht dies auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 13 Abs. 2, wonach einem Jagdscheininhaber nicht etwa ein Sockelbestand an beliebigen Kurzwaffen im Rahmen des jagdrechtl. Erlaubten gesichert werden soll, über den hinaus dann weitere Kurzwaffen zu Jagdzwecken erworben werden können. Vielmehr liegt der gesetzlichen Regelung (nur) die Überlegung zugrunde, dass ein Jagdscheininhaber zur Jagdausübung regelm. zwei Kurzwaffen benötigt und deshalb ein gesonderter Nachweis, dass solche Waffen benötigt werden, entbehrlich erscheint. Bei jeder weiteren Kurzwaffe ist also der gesonderte Nachweis eines Bedarfs zu Jagdzwecken erforderlich. Dieser muss über jenen Bedarf hinausgehen, der sich durch den Erwerb und Besitz von zwei Kurzwaffen befriedigen lässt und bereits durch die Innehabung eines gültigen Jahresjagdscheins nachgewiesen ist. Ein solcher Bedarf kann aber